



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

78/2022

# Mitteilungsblatt / Bulletin

13. Dezember 2022

---

**Satzung  
zur Evaluation  
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
- Evaluationsatzung -  
vom 06.12.2022**

Editor  
Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /  
The President of the Berlin School of Economics and Law  
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin  
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

## Inhalt

|     |                                  |   |
|-----|----------------------------------|---|
| § 1 | Rechtliche Grundlagen            | 3 |
| § 2 | Zuständigkeiten                  | 3 |
| § 3 | Evaluationsformen                | 3 |
| § 4 | Ziele der Evaluation             | 4 |
| § 5 | Evaluierungszyklen               | 4 |
| § 6 | Durchführung                     | 5 |
| § 7 | Veröffentlichung der Ergebnisse  | 5 |
| § 8 | Maßnahmen zur Qualitätssicherung | 6 |
| § 9 | Inkrafttreten / Außerkrafttreten | 6 |

## **Satzung zur Evaluation an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin - Evaluationsatzung - vom 06.12.2022**

Auf Grund von § 8 Absatz 1 i. V. m. § 61 Absatz 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz–BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 05.07.2022 (GVBl. S. 450) hat der Akademische Senat der HWR Berlin die folgende Satzung zur Evaluation an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Evaluationsatzung) erlassen:

### **§ 1 Rechtliche Grundlagen**

§ 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) verpflichtet die HWR Berlin durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass ihre Arbeit, insbesondere in Forschung und Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen den anerkannten Qualitätsstandards entspricht. Wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems ist die regelmäßige Durchführung von Evaluationen, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Studierenden und die Absolventinnen und Absolventen sind hieran zu beteiligen. Die Mitglieder der Hochschule sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.

### **§ 2 Zuständigkeiten**

(1) Für die Durchführung von Evaluationen an der HWR Berlin ist die oder der für Qualitätssicherung zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident verantwortlich.

(2) Mit der Durchführung der in dieser Satzung geregelten Evaluationen wird das ZaQ - Zentrum für akademische Qualitätssicherung und -entwicklung der HWR Berlin beauftragt. Dies beinhaltet die Entwicklung der Erhebungsinstrumente, die Aufbereitung der Ergebnisse und ihre Dokumentation.

(3) Die Durchführung der Evaluationen erfolgt im Einvernehmen mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen bzw. ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern (Prodekaninnen und Prodekane sowie Studiendekaninnen und Studiendekane), der Direktorin oder dem Direktor der Berlin Professional School bzw. ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter bzw. den Mitgliedern der Hochschulleitung soweit ihre Ressorts betroffen sind.

(4) Lehrende der HWR Berlin sind verpflichtet, die in dieser Satzung geregelten Evaluationen ihrer Lehrveranstaltungen zu ermöglichen.

### **§ 3 Evaluationsformen**

(1) Evaluationen im Sinne dieser Satzung sind Befragungen von Akteursgruppen mit Hilfe derer die Hochschule die Qualität der Lehre sowie die Rahmenbedingungen des Studiums kontinuierlich überprüft. Die gewonnenen Informationen bilden die Grundlage für Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre. Sie dienen der Selbstbeobachtung und Selbstvergewisserung der Hochschule über die Einhaltung ihrer Qualitätsstandards.

- (2) An der HWR Berlin werden regelmäßig folgende Evaluationen durchgeführt:
- a) Lehrveranstaltungsbeurteilungen durch die Studierenden (Lehrveranstaltungsevaluation),
  - b) Befragungen von Studierenden zu ihrer Beurteilung des Studiengangs und dessen curricularer Gestaltung, ihrer Studiensituation und -zufriedenheit (Studiengangsevaluation),
  - c) Befragungen von Absolventinnen und Absolventen.

Weitere Evaluationen zum Zweck der Verbesserung von Lehre, Studium und Forschung können durch die in § 2 Absatz 1 und Absatz 3 Genannten veranlasst werden. Diese fallen ebenfalls unter diese Satzung. Dabei können auch weitere Akteursgruppen, insbesondere Praxispartner und Lehrende, befragt werden.

#### **§ 4 Ziele der Evaluation**

(1) Lehrveranstaltungsevaluationen dienen der Gewinnung, Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen über die Leistungen der Hochschule in Lehre und Studium. Die Informationen bilden die Grundlage für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrleistung und der Studienorganisation. Lehrveranstaltungsevaluationen unterstützen die Lehrenden bei der Beurteilung der Qualität der eigenen Lehre. Sie fördern den Dialog zwischen Lernenden und Lehrenden. Lehrveranstaltungsevaluationen dienen auch dazu, besondere Leistungen in der Lehre im Rahmen der leistungsbezogenen Professorinnen- und Professorenbesoldung nachzuweisen.

(2) Studiengangsevaluationen dienen der Gewinnung, Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen zu Organisation und Inhalt der Studiengänge. Sie sind eine Grundlage für deren inhaltliche und organisatorische Verbesserung und Weiterentwicklung.

(3) Absolventinnen- und Absolventenbefragungen dienen der Gewinnung, Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen über Berufseinstieg, berufliche Situation sowie rückblickende Einschätzung des Studiums und dessen inhaltlicher Ausgestaltung durch die Absolventinnen und Absolventen der verschiedenen Studiengänge.

#### **§ 5 Evaluierungszyklen**

(1) Lehrveranstaltungen werden regelmäßig durch die Studierenden evaluiert. Bei hauptberuflichen Lehrkräften werden, soweit möglich, mindestens fünf Veranstaltungen in einem Zeitraum von sechs Semestern oder drei Studienjahren evaluiert. Dies gilt auch für teilzeitbeschäftigte hauptberufliche Lehrkräfte. Bei nebenberuflichen Lehrkräften gemäß § 114 BerLHG werden die Lehrveranstaltungen mindestens in jedem vierten Semester evaluiert. Die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident kann beschließen, dass für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit sämtliche durchgeführten Lehrveranstaltungen evaluiert werden (Vollerhebung). Die Vollerhebung kann auch auf einzelne Studiengänge oder Lehreinheiten beschränkt werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen haupt- und nebenberuflicher Lehrkräfte, die erstmals an der HWR Berlin unterrichten, werden unabhängig von dem in Absatz 1 festgelegten Zyklus in den ersten beiden Semestern bzw. im ersten Studienjahr durch Studierende evaluiert. Bei Lehrkräften, die bereits an der HWR Berlin unterrichtet haben und an einem anderen oder weiteren Fachbereich unterrichten, werden unabhängig von dem in Absatz 1 festgelegten Zyklus die ersten beiden Semester bzw. das erste Studienjahr an dem neuen Fachbereich evaluiert.

(3) Zusätzlich zu den gemäß Absatz 1 und Absatz 2 vorgesehenen Evaluationen werden auf Antrag der Lehrkräfte sowie der in § 2 Absatz 1 und Absatz 3 Genannten weitere Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt.

(4) Studiengangsevaluationen werden mindestens einmal im Zeitraum der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs durchgeführt. Sie können in Form einer qualitativen oder quantitativen Befragung zu verschiedenen Zeitpunkten im Studienverlauf durchgeführt werden.

(5) Befragungen von Absolventinnen und Absolventen der Hochschule werden in einem regelmäßigen, von der bzw. dem für Qualitätssicherung zuständigen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten festzulegenden Rhythmus durchgeführt. Die Befragungen erfolgen in Abstimmung mit den in § 2 Absatz 1 Genannten.

## **§ 6 Durchführung**

(1) Das ZaQ - Zentrum für akademische Qualitätssicherung und -entwicklung der HWR Berlin dokumentiert die durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen fortlaufend und stellt den in § 2 Absatz 1 und Absatz 3 Genannten Übersichten zur Verfügung. Entsprechendes gilt für die weiteren in § 3 Absatz 2 genannten Evaluationen.

(2) Die Befragungen von Studierenden sowie von Absolventinnen und Absolventen werden anonymisiert durchgeführt.

(3) Befragungen sollen elektronisch durchgeführt werden. Der Zeitpunkt für Lehrveranstaltungsevaluationen soll so gewählt werden, dass die Lehrenden die Ergebnisse noch innerhalb der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters mit den Studierenden besprechen können. Die Durchführung soll vorzugsweise während der Lehrveranstaltung stattfinden, Lehrende sollen den Studierenden die dafür die erforderliche Zeit einräumen.

## **§ 7 Veröffentlichung der Ergebnisse**

(1) Die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation von Lehre und Studium ist in § 6 der Satzung über die Datenverarbeitung der HWR Berlin vom 15.02.2011 geregelt.

(2) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen, nicht aber individueller freitextlicher Kommentare der befragten Studierenden, erfolgt spätestens in dem der Evaluation folgenden Semester durch Auslage in Papierform in den Fachbereichsverwaltungen und den Standorten der Hochschulbibliothek. Die Studierenden sollen, mit der Zustimmung der betreffenden Lehrenden, zudem die Möglichkeit erhalten, in einem nur mit individueller Kennung zugänglichen Lesebereich die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation von Veranstaltungen, die sie belegt haben, auf digitalem Weg einzusehen. Diese Möglichkeit kann auf die Studierenden beschränkt werden, die selbst an der Befragung teilgenommen haben. Die Veröffentlichungsdauer nach Satz 1 und 2 beträgt zwei Jahre ab dem ersten Tag der Auslage im Sinne von Satz 1.

(3) Die betroffenen Lehrenden werden durch Übersendung der Ergebnisse an ihre durch die HWR Berlin eingerichtete E-Mail-Adresse unterrichtet. Sie können binnen 14 Kalendertagen nach Versand dieser Unterrichtung der absendenden Stelle eine Kommentierung dieser Ergebnisse übermitteln, die ebenfalls zu

veröffentlichen ist. Bei einer Veröffentlichung nach Absatz 2 Satz 2 kann diese Kommentierung auch zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt und veröffentlicht werden.

(4) Eine Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt nicht, wenn sich weniger als sechs Studierende an der Lehrveranstaltungsevaluation beteiligt haben.

## **§ 8 Maßnahmen zur Qualitätssicherung**

(1) Die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Qualitätssicherung liegt bei den Lehrenden sowie den in § 2 Absatz 1 und Absatz 3 Genannten. Als Maßnahmen kommen unter anderem das Führen von Einzelgesprächen, das Angebot von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, bei wiederholt unterdurchschnittlichen Evaluationsergebnissen aber auch Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zuweisung von Lehrveranstaltungen in Frage. Den Lehrenden wird empfohlen, die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation unmittelbar nach Erhalt der Ergebnisse mit den Studierenden zu besprechen.

(2) Das ZaQ – Zentrum für akademische Qualitätssicherung und -entwicklung der HWR Berlin stellt den Dekanaten bzw. der Institutsdirektion jedes Semester eine Aufstellung der wesentlichen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen zur Verfügung. Das Dekanat bzw. die Institutsdirektion berichtet jährlich dem Fachbereichsrat bzw. dem Institutsrat über die Evaluationsergebnisse und aufgrund dieser Ergebnisse getroffene Maßnahmen. Das ZaQ berät und unterstützt die in § 2 Absatz 1 und Absatz 3 Genannten bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Insbesondere berät es zu geeigneten Schulungs- und Fortbildungsangeboten für akademische und nichtakademische Beschäftigte.

## **§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Evaluation der Lehre an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin - Lehrevaluationsatzung - vom 13.11.2018“ außer Kraft.